

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER PCON-WINDKRAFT

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) - **bitte beachten Sie, dass Sie auch als Privatperson Unternehmer sind bzw. werden, sofern Sie mit einer Pcon-Windkraftanlage Strom erzeugen und diesen gegen Entgelt in das Netz eines Energiebetreibers einspeisen;**
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
 2. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, prüffähigen Statikberechnungen, u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten zu keiner Zeit zugänglich gemacht werden.
 3. Von einem Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen oder Unterlagen werden wir Dritten nicht ohne vorherige Genehmigung des Bestellers zugänglich machen.
- Der Besteller hat die im konkreten Fall für Aufstellung und Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen beizubringen.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verpackung im Werk, jedoch ausschließlich Verladung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf unser in der Auftragsbestätigung angegebenes Konto zu leisten und zwar:
50 % bei Auftragsbestätigung,
25 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile abhol- bzw. versandbereit sind,
25 % innerhalb eines Monats ab Gefahrübergang.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzahlen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

III. Leistungsort, Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Liefergegenstand wird bis an unsere Werkstore geliefert, sofern nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Insbesondere übernehmen wir Anlieferung bzw. Versand und Aufstellung oder Montage nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Ver- und Entladung sowie Ladungssicherung obliegen, sofern keine Anlieferung bzw. kein Versand durch uns erfolgt, dem Besteller.
 2. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
 3. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald wie möglich mit.
 4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Abholbereitschaft gemeldet ist oder bei Vereinbarung von Anlieferung bzw. Versand der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
 5. Werden die Abnahme bzw. der Versand oder die Anlieferung des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Abnahme- bzw. Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller die für die Aufstellung und den Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit beigebracht hat. Sofern statt Abholung eine Anlieferung durch uns vereinbart ist, sind wir zur Anlieferung auch vor Beibringung der o. g. Bescheinigungen und Genehmigungen berechtigt.
 6. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
 7. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unmöglichkeit unsererseits. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2.
 8. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
 9. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug und setzt der Besteller uns nach Fälligkeit - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
- Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2. dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme, Garantien

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt die Abholung, der Versand bzw. die Anlieferung oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Abhol- bzw. Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller für die durch uns bei ihm oder einem Dritten durchzuführende Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes die von ihm oder dem Dritten einzuholenden behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen. Seitens des Bestellers sich abzeichnende Verzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen und ist ein neuer Termin mit uns abzustimmen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
4. Wir schließen auf Kosten des Bestellers die Versicherungen ab, die dieser verlangt.
5. Garantien für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien wirksam.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Zahlungen erhält oder seinerseits dem Kunden die Ware unter Eigentumsvorbehalt liefert.
2. Wir sind berechtigt, den in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an uns ab, ohne dass es später noch weiterer Erklärungen bedarf. Soweit die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen des Bestellers weiterveräußert und hierfür ein Gesamtkaufpreis vereinbart wird, tritt

der Besteller uns denjenigen Teil der Forderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden veranlassen.
5. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
6. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Ein Rücktrittsrecht besteht insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers wie Zahlungsverzug. Ebenso berechtigt der Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt VII. - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
2. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns und die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir hierüber sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gstellung der notwendigen Monteur und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung unsererseits eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2. dieser Bedingungen.
6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen und in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
 8. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
 9. Unsere in Abschnitt VI. 7. genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.
- Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7. ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI. und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes,
 - d. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - e. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragsypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Wir haften nicht für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten des Bestellers, insbesondere durch Aufstellung und Betrieb des Liefergegenstandes trotz Nichterholung bzw. Fehlens der hierfür erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder durch die Missachtung von Verwaltungsakten und deren Nebenbestimmungen, entstehen.
5. Für die in den Liefergegenständen verwendeten mechanischen und elektronischen Bau- und Steuerungsteile anderer Hersteller (z.B. Wechselrichter, Pumpen) haften wir nur nachrangig. Der Besteller ist gehalten, Mängelansprüche sämtlicher Art vorrangig gegen den Hersteller dieser Teile geltend zu machen. Wir treten dem Besteller insoweit unsere Mängelansprüche ab, die aufschiebend bedingt vom Besteller zurück abgetreten sind, sofern er mit deren Geltendmachung erfolglos bleibt und Mängelansprüche nachrangig gegen uns geltend macht.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2. a. bis f. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Dillenburg. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.